



# GEMEINDE BRAND-LAABEN

A-3053 Brand-Laaben, Laaben 100/ Bezirk: St. Pölten-Land/Niederösterreich

☎ +43/2774/83 38 / www.brand-laaben.at / gemeinde@brand-laaben.at

Zahl: 25509

Laaben, 16.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Brand-Laaben hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 unter TOP 12 den § 1 und § 4 Z 2 der

## KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Brand-Laaben geändert, sodass diese nunmehr wie folgt lautet:

### § 1 Kanaleinmündungsabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **17,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9 288 075,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 22 612 lfm zugrundegelegt.

### § 2 Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 3 Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 4 Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € **3,55** festgesetzt.

### § 5 Entrichtung

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde Brand-Laaben bei der Raiffeisenbank Wienerwald zu entrichten.



### § 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### § 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, rechtswirksam.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Für den Gemeinderat

Ing. Hermann Katzensteiner  
Bürgermeister

angeschlagen am: 16.12.2025

abgenommen am: 08.01.2026